

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6815 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

A. Problem

Zum besseren Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit der frühzeitigen Anrufung des Familiengerichts vor. Die vielfältigen bereits vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten des Familiengerichts werden konkretisiert. So kann das Familiengericht ohne den Eltern ein konkretes Fehlverhalten nachweisen zu müssen bei Gefährdung des Kindeswohls Gebote zur Durchsetzung der Schulpflicht oder zur Annahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Kontaktverbote zwischen einem oder beiden Elternteilen und dem Kind aussprechen. Neu eingeführt werden der Verfahrensbestandteil der „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ sowie die Pflicht des Familiengerichts, seine Entscheidung noch einmal zu überprüfen, wenn es in einem Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls von der Anordnung einer Maßnahme zum Schutz des Kindes abgesehen hat. Ferner sollen Gerichtsverfahren beschleunigt und die Rechtssicherheit bei der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erhöht werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen. Zur besseren Berücksichtigung von Fällen häuslicher Gewalt wird klargestellt, dass die persönliche Anhörung der Eltern in begründeten Fällen getrennt durchzuführen ist. Auch die Erörterung der Kindeswohlgefährdung soll in begründeten Fällen in Abwesenheit eines Elternteils durchgeführt werden können. Auf Vorschlag des Bundesrates soll ein alleinvermögens-sorgeberechtigter Elternteil oder ein zum Vormund oder Betreuer bestellter Elternteil nicht mehr verpflichtet sein, seine Absicht einer Eheschließung beim Familiengericht anzuzeigen und ein Vermögensverzeichnis einzureichen. Die Verpflichtung des mit dem Kind in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten bei Heirat bleibt bestehen, um in diesen Fällen den präventiven Vermögensschutz zu erhalten. Ferner wird klargestellt, dass Inhalt einer einstweiligen Anordnung des Familiengerichts auch ein Umgangsausschluss sein kann.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Beibehaltung der Rechtslage.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6815 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

**Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger**
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

– Drucksache 16/6815 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1683 wird wie folgt gefasst:
„§ 1683 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu § 1845 wird wie folgt gefasst:
„§ 1845 (weggefallen)“.

1. § 1631b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig“ durch die Wörter „bedarf der Genehmigung des Familiengerichts“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

1. unverändert

2. § 1666 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

2a. § 1683 wird aufgehoben.

3. Dem § 1696 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: 3. **u n v e r ä n d e r t**

„Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

4. In § 1712 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Ansprüche auf eine anstelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung“ gestrichen. 4. **u n v e r ä n d e r t**

5. § 1845 wird aufgehoben.

6. In § 1908i Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 1839 bis 1843“ das Komma und die Angabe „1845“ gestrichen.

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

1. In § 50a Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuhören“ das Komma sowie die Wörter „um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann“ gestrichen.

1. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuhören“ das Komma sowie die Wörter „um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hört einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils an, wenn dies zum Schutz eines Elternteils oder aus anderen Gründen erforderlich ist.“

2. Nach § 50d werden folgende §§ 50e und 50f eingefügt:

2. Nach § 50d werden folgende §§ 50e und 50f eingefügt:

„§ 50e

„§ 50e

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verle-

(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 50f

Erörterung der Kindeswohlgefährdung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. *Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.*

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern *zu dem Termin anzuordnen.*“

3. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des Absatzes 2 soll das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Verfahrensgegenstand prüfen; in Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln.“

4. § 70e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Sachverständige soll“ durch die Wörter „In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige“ ersetzt.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 50f

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen **und soll das Jugendamt zu dem Termin laden. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.**“

3. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des Absatzes 2 soll das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Verfahrensgegenstand prüfen; in Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln **oder ausschließen.**“

4. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.“

Artikel 2a

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Standesbeamte hat dem Vormundschaftsgericht die Eheschließung mitzuteilen, wenn ein Verlobter mit einem Abkömmling, der minderjährig ist oder für den in Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.“

Artikel 2b

Änderung des Personenstandsrechtsreformgesetzes

Artikel 2 Abs. 16 Nr. 10 des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörn Wunderlich und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/6815 in seiner 126. Sitzung am 15. November 2007 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (54. Sitzung) und der **Ausschuss für Gesundheit** (82. Sitzung) haben die Vorlage am 23. April 2008 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 83. Sitzung am 16. Januar 2008 anberaten und in seiner 96. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung zu empfehlen.

Alle Fraktionen waren sich einig, dass über die aufgenommenen Regelungen, die der besseren Berücksichtigung von Fällen häuslicher Gewalt dienen (§ 50a Abs. 3 Satz 3 FGG und § 50f Abs. 2 Satz 2 FGG), hinaus kein weiterer Ergänzungsbedarf bestehe. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere erörtert, ob die Vorschrift zur Ladung der Eltern zum frühen ersten Termin (§ 50e Abs. 3 FGG) sowie die Vorschrift zum Hinwirken des Gerichts auf eine einvernehmliche Regelung (§ 52 Abs. 1 FGG) zu ergänzen seien. Hiervon sei jedoch aus folgenden Gründen abgesehen worden: § 50a FGG stelle als Vorschrift über die persönliche Anhörung der Eltern eine Grundvorschrift dar. Sie gelte daher sowohl für die Anhörung der Eltern im Rahmen des frühen ersten Termins nach § 50e Abs. 2 FGG als auch für die Anhörung der Eltern im Rahmen des richterlichen Hinwirkens auf eine einvernehmliche Regelung (§ 52 Abs. 1 Satz 2

FGG). Eine ausdrückliche Verweisung auf § 50a FGG sei damit nicht erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die zunehmende Anzahl von Fällen der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern erfordere ein rasches Handeln des Bundesgesetzgebers. Zurzeit bestünden für ein Eingreifen durch die Familiengerichte gemäß § 1666 BGB hohe Hürden mit der Folge, dass das Familiengericht zur Abwehr der Gefährdung des Kindeswohls zumeist erst spät, teils nachdem bereits irreparable Schäden für das Kind eingetreten sind, angerufen werde. Der Verzicht auf die Tatbestandsvoraussetzung der gerichtlichen Feststellung elterlichen Erziehungsversagens im neu gefassten § 1666 BGB erleichtere nunmehr das familiengerichtliche Einschreiten zu einem früheren Zeitpunkt. Der Gesetzentwurf konkretisiere die bereits bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten des Gerichts wie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Anti-Aggressionskurs oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe. Sie hoffe, dass die Gerichte zukünftig diese Möglichkeiten vermehrt nutzen. In der derzeitigen Praxis werde zu häufig die Entziehung der elterlichen Sorge und somit der schwerwiegendste Eingriff in das Elternrecht gewählt. Die Fraktion stellte klar, dass das Familiengericht in den Fällen, in denen es von der Verhängung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls absehe, seine Entscheidung nur einmal überprüfen müsse; es handle sich also nicht um eine Verpflichtung zu einer Kettenüberprüfung, wenn das Gericht die Lage entsprechend einschätze.

Im Rahmen des neu eingeführten Erörterungsgesprächs des Kindeswohls (§ 50f FGG) könne das Gericht die Eltern veranlassen, Hilfsangebote unter Hinweis auf mögliche weiter reichende Konsequenzen wie der Entziehung des Sorgerechts anzunehmen. Um das Verfahren zeitlich nicht ausufern zu lassen, werde ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt.

Grundsätzlich sollten am Erörterungsgespräch beide Elternteile gemeinsam angehört werden. Bei besonderen Fällen wie des Verdachts auf häusliche Gewalt habe das Gericht nunmehr aber auch die Möglichkeit, die Eltern einzeln anzuhören, um die Frauen, die zumeist die Opfer häuslicher Gewalt seien, nicht weiteren Gefährdungen auszusetzen.

Die Fraktion betonte, dass sich der Staat durch diesen Gesetzentwurf nicht in das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern dränge, die ihrer Verant-

wortung nachkämen. Vielmehr sollten in den Ausnahmefällen, in denen Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen, Angebote zur Hilfestellung aufgezeigt werden. Dank der zahlreichen und sehr guten Berichterstattergespräche sei insgesamt ein sehr gutes Gesetz entstanden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 1666 BGB, die teilweise die Entwicklungen der Praxis nachzeichneten. Sie betonte, die Gesetzesänderung führe nicht zu einer Verschiebung des verfassungsrechtlich in Art. 6 GG vorgegebenen Gleichgewichts zwischen den Rechten und Pflichten der Eltern einerseits und dem Wächteramt des Staates bei Versagen der Eltern andererseits. In der Praxis würden die Gesetzesänderungen allerdings nur bei einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung der Familiengerichte und der Jugendämter greifen können. Eine totale Kontrolle der Eltern sei durch den Gesetzentwurf nicht intendiert und sei auch gar nicht möglich; auch in der Zukunft lasse sich nicht jede Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern verhindern.

Aufgrund des erweiterten Berichterstattergesprächs und der Erkenntnisse aus den öffentlichen Anhörungen zur Reform des FGG sehe der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung vor, in Fällen häuslicher Gewalt die Möglichkeit einer getrennten Anhörung der Eltern vorzusehen. Aus ihrer Sicht sei § 50a FGG die generelle Norm zu der Frage, wie in Fällen häuslicher Gewalt Gespräche vor Gericht durchgeführt werden könnten. Dies beziehe sich daher auch auf den ersten Termin gemäß § 50e FGG. Die Fraktion bat die Bundesregierung ferner zu erklären, dass mit den vorgelegten Änderungen keine Umkehr der Beweislast in Familienverfahren beschlossen würde.

Die Fraktion der FDP hätte es vorgezogen, wenn die vorgelegten Gesetzesänderungen zum Schutz des Kindeswohls in einem Paket mit dem FGG-Reformgesetz verabschiedet worden wären. Dies hätte auch im Interesse der Praxis gelegen, die sich nun in kurzer Zeit mit zwei Gesetzesänderungen im Bereich des Familiengerichtsverfahrens auseinandersetzen müsste. Da die Verabschiedung des FGG-Reformgesetzes aber noch nicht absehbar sei, ziehe sie es vor, die dringlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls bereits jetzt zu verabschieden. Die Länder müssten sich verpflichtet fühlen, durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung die Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten.

Die **Fraktion der FDP** stellte folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest;

Kinder sind unsere Zukunft, zugleich aber auch eines der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Sie bedürfen eines besonderen Schutzes und sind auf die besondere Fürsorge, Verantwortung und Pflege der Erwachsenen angewiesen.

Immer wieder werden Missbrauchs- und Vernachlässigungsfälle im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen bekannt, bei denen Behörden und Gerichte zu spät eingeschritten sind. Mit dem Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls soll der Schutz gefährdeter Kinder verbessert werden.

Mit den Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird weitestgehend auf die bestehende Rechtspraxis reagiert, weshalb in § 1666 BGB Tatbestandshürden abgebaut und die Rechtsfolgen konkretisiert werden.

Die primäre Verantwortung für das Wohl des Kindes liegt weiter bei den Eltern. Eine Verschiebung zwischen den Rechten und Pflichten der Eltern einerseits und den Eingriffsmöglichkeiten des Staates andererseits ist nicht intendiert. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz weist die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz der Kinder zu allererst den Eltern zu. Die elterliche Sorge umfasst den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Nehmen die Eltern ihre Elternverantwortung jedoch nicht wahr, kommt das so genannte „staatliche Wächteramt“ zum Tragen, wonach der Staat berechtigt und verpflichtet ist, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Der zentrale Gesichtspunkt des § 1666 BGB ist und bleibt die Sicherung des Kindeswohls.

1. Das familiengerichtliche Verfahren soll nach den Plänen der Bundesregierung in den nächsten Monaten von Grund auf neu geregelt werden. Dazu liegt ein 428 Seiten starker Gesetzentwurf vor. Die erste Lesung fand bereits am 11. Oktober 2007 statt. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat zu dem Vorhaben der FGG-Reform eine zweitägige Sachverständigenanhörung im Februar dieses Jahres durchgeführt. Jetzt muss die Reform zügig umgesetzt werden. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn alle Änderungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus einem Guss reformiert und gemeinsam verabschiedet worden wären und nicht Teilaspekte zur Beschleunigung des Verfahrens und der Führung von Erziehungsgesprächen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls herausgelöst würden. Da anscheinend das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit noch längere Zeit in Anspruch nimmt, kommt es leider zur Aufteilung in mehrere Gesetzgebungsschritte, was zur Rechtsunsicherheit in der Praxis führen kann.

2. Neben dem im Mittelpunkt stehenden Schutz der Kinder muss aber auch der Schutz der übrigen Verfahrensbeteiligten beachtet werden. In nicht wenigen Fällen spielt häusliche Gewalt zwischen den Partnern in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, eine entscheidende Rolle. Wenn feststeht, dass eine getrennte Anhörung zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist, hat das Gericht einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils anzuhören. Dies schlägt sich auch in der Neufassung des §50a Abs.3 FGG-E und des §50f Abs.1 FGG-E nieder.

3. Im Rahmen der noch ausstehenden Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist darauf zu achten, dass ein Beschleunigungsgebot im Verfahren dem Kindeswohl nicht immer gerecht wird. Eine Beschleunigung des Verfahrens sollte es nicht um jeden Preis geben. Geboten ist vielmehr ein Zusammenspiel von Beschleunigung und wenn nötig auch von Entschleunigung, um dem Kindeswohl gerecht zu werden. Die Praxis zu Dormhagen und Cochem ist zu berücksichtigen. Das bleibt weiter auf der Agenda.

4. Das Anliegen des Gesetzentwurfes wird nur dann realisiert werden können, wenn der Gesetzesvollzug in den Ländern, bei den Familiengerichten und den Jugendämtern verbessert wird. Der Untersuchungsbericht der Bremer Bürgerschaft zu dem Fall Kevin hat als Problem der Kinder- und Jugendfürsorge vor allem individuelle Fehler ausgemacht. Ein Mangel an gesetzlichen Möglichkeiten bestand insoweit weniger. Strukturelle Mängel in der Behörde, eine mangelnde Dienst- und Fachaufsicht, eine unzureichende Zusammenarbeit der verschiedensten Beteiligten, fehlende Qualifikationen und schlechte personelle und sachliche Ausstattung waren insoweit zu verzeichnen. Der Auftrag, Kinder vor einer Gefährdung zu bewahren, ist eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendämter müssen in der Lage sein, die Situation eines gefährdeten Kindes und die der Familie zutreffend zu analysieren und auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen – nötigenfalls eine Inobhutnahme - durchzuführen. Die Jugendämter müssen angemessen ausgestattet sein. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter muss gestärkt werden. Darüber hinaus sind in den Jugendämtern Verfahrensabläufe zu implementieren, die eine frühzeitige Erkennung einer Kindeswohlgefährdung ermöglichen, Fehleinschätzungen

auf Grund der Ansicht einzelner Mitarbeiter ausschließen und die den Verlust von Informationen verhindern (Fehlermanagement). Für die Kinder- und Jugendhilfe sind Qualitätsstandards zu erarbeiten, die in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sind. Die Forschung zu Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, ist zu intensivieren.

Auch im Bereich der Richterschaft ist auf Landesebene für eine bessere personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen. Auf Grund der erhöhten Anforderungen, die auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf bedingt sind (z.B. Erörterungsgespräch), ist eine verpflichtende Fortbildung der Richter in diesem Bereich anzustreben.

Auf regionaler und lokaler Ebene ist eine wirksame Vernetzung zwischen den verantwortlichen Stellen wie den Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt, Gesundheitswesen, Sozialbehörden und Richtern zu fördern und gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote vorzusehen, auch um die Versorgungslücke von risikobehafteten Teilgruppen unterhalb der Eingriffsschwelle des allgemeinen Sozialdienstes durch die Kombination verschiedener Maßnahmen so zu schließen, dass diese Familien nicht durch das soziale Netz fallen. Darüber hinaus sollten auf kommunaler Ebene niedrigschwellige Angebote etwa durch Familienhebammen ausgebaut werden.

5. Familien sind besonders in den ersten Lebensjahren des Kindes der zentrale Ort der Vermittlung von Wärme, Geborgenheit, Bildung und Erziehung. Die Wurzeln für die spätere Entwicklung von Kindern werden in den ersten Lebensjahren gelegt. Eltern müssen die Möglichkeit haben, sich auf die neuen mit dem Kind verbundenen Anforderungen sowie die Phasen der kindlichen Entwicklung vorzubereiten. Dies kann im Rahmen von Kursangeboten, durch eine persönliche Betreuung, den Versand von Informationsbriefen, Informationen durch die Kinder- und Jugendärzte oder auch über Informationen im Internet oder per E-Mail geschehen. Staat und Gesellschaft müssen helfen, um die Erziehungskraft der Eltern zu stärken. Eltern sollten hierbei durch Strukturen vor Ort unterstützt werden. Eine Isolation überforderter Familien muss verhindert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zügig umzusetzen und nochmals die Möglichkei-

ten der Be- und Entschleunigung in familiengerichtlichen Verfahren auf den Prüfstand zu stellen.

2. sich insbesondere im Rahmen der Jugendministerkonferenz dafür einzusetzen, dass bestehende Defizite im Bereich des Gesetzesvollzuges dadurch beseitigt werden, dass

a) Jugendämtern angemessene personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt wird;

c) einheitliche in regelmäßigen Abständen zu evaluierende Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden;

3. die Forschung zu Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, zu intensivieren.

Der Rechtsausschuss hat beschlossen, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschleunigungsantrags der Fraktion der FDP zu empfehlen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** rief die in letzter Zeit bekannt gewordenen Fälle der Kindesvernachlässigung und –misshandlung in Erinnerung, die den Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf gegeben hätten. In all diesen Fällen habe allerdings die Fachebene der Jugend- und Familienhilfe aus Mangel an Personal, Information oder Engagement vor Ort versagt, ein Antrag vor dem Familiengericht nach § 1666 BGB sei in keinem der Fälle gestellt worden. Allerdings hätten Familienrichter auf Probleme bei der Anwendung des § 1666 BGB zum Schutz des Kindeswohls hingewiesen. Diese Probleme seien durch die Umformulierungen der Tatbestandsvoraussetzungen behoben. Sie betonte, dass diese Umformulierungen keine materielle Veränderung des im Lichte des Artikel 6 GG austarierten Verhältnisses zwischen Elternrechten und -pflichten auf der einen und Fürsorgepflichten des Staates auf der anderen Seite bedeuteten.

Zur getrennten Anhörung von Eltern vor dem Familiengericht erklärte sie, dass es grundsätzlich richtig sei, im Rahmen des Cochemer Modells oder vergleichbarer Verfahrensmodelle alle Beteiligten an einen Tisch zu bekommen. In konfliktbelasteten Ausnahmefällen sei diese Methode aber ungeeignet. Dann müsse eine getrennte Anhörung der Elternteile möglich sein. Sie stellte klar, dass aus ihrer Sicht nach der Änderung der §§ 50a, 50e, 50f und 52 FGG die gemeinsame Anhörung in allen familiengerichtlichen Verfahren die Regel sei, in Fällen häuslicher Gewalt aber immer eine getrennte Anhörung möglich sei. Eine getrennte

Anhörung zum Schutz eines Elternteils könne auch dann erforderlich sein, wenn bei ihm eine nicht hinnehmbare psychische Belastung vorliege.

Zu ihrem Entschleunigungsantrag erklärte die Fraktion, Bund, Länder und Kommunen müssten auf ein schnelleres und engagiertes Eingreifen der zuständigen Behörden hinwirken. Zwar sei die praktische Umsetzung Ländersache, die Bundesregierung könne aber im Rahmen ihrer vielfältigen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Länder – auf Ministerebene oder im gemeinsamen Arbeitskreisen – auf ein entsprechendes Verhalten der Länder hinwirken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte folgenden Entschleunigungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu zusätzlichen Verfahren bei den Familiengerichten und Oberlandesgerichten wie auch bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe führen. Der Gesetzesentwurf vernachlässigt, dass die sächliche und personelle Unterversorgung mitursächlich für die gegenwärtig vereinzelt spät einsetzenden, langwierigen und teils unergiebigem Hilfeprozesse sind.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder dahingehend zu verbessern. Dabei geht es um Feinjustierungen und nicht um grundsätzliche Verschiebungen im Verhältnis Staat – Eltern – Kind. Hierzu sollen die Rolle der Jugendhilfe und der Familiengerichte geklärt und ihre Zusammenarbeit verbessert werden. Im präventiven Sinne sollen die Verfahren effektiver ausgestaltet und beschleunigt werden. Ergänzend sollen die Familiengerichte zukünftig früher beteiligt und gem. § 50f FGG des Regierungsentwurfs mit den Eltern Termine zur Erörterung des Kinderwohls einberufen. Auch wenn das Familiengericht von Maßnahmen absieht, soll es zukünftig seine Entscheidung nach einem angemessenen Zeitabstand überprüfen. Diese ergänzenden Instrumente sind grundsätzlich zu begrüßen, jedoch mit zeitlich-personellem Mehraufwand verbunden. Diesen Mehraufwand gilt es sowohl in personeller als auch sachlicher Form zu berücksichtigen und die Institutionen mit entsprechenden Ressourcen auszustatten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf die Bundesländer einzuwirken, dass diese dafür Sorge tragen, die Familiengerichte und die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der ausgeweiteten Aufgaben zum Schutz und zur Prävention von Kindern bei Kindeswohlgefährdung personell und sachlich angemessen auszustatten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Rechtsausschuss beschlossen, die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD zu den Änderungen des § 1666 BGB an. Die vorgeschlagene Änderung, die auch das Ergebnis des sehr guten erweiterten Berichterstattergesprächs sowie der öffentlichen Anhörung zum FGG-Reformgesetz sei, sei praxistauglich. Die Änderungen der §§ 50 ff. FGG seien inhaltlich mit den Regelungen im FGG-Reformgesetz, das voraussichtlich erst Mitte 2009 in Kraft treten werde, identisch. Um zügig auf die gehäuften Fälle der Gefährdung des Kindeswohls reagieren zu können, sei die Verabschiedung dieser Gesetzesänderungen bereits jetzt wichtig. Sie begrüße das neu eingeführte Beschleunigungs- und Vorrangsgebot. Sie unterstrich, dass entgegen häufig geäußerter Befürchtungen das Elternrecht nicht ausgehöhlt werde. In seltenen Einzelfällen seien aber das Eingreifen des Familiengerichts und verbindliche Anhörungen notwendig, um Gefahren von Kindern abzuwenden. Der Gesetzentwurf nenne hierzu einige Beispiele. Damit könne bereits vor einem Entzug des Sorgerechts positiv auf die Eltern eingewirkt werden.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte sie, die personelle und sachliche Ausstattung der Familiengerichte und der Jugend- und Familienhilfe sei Ländersache. Der Bundesgesetzgeber könne den Ländern keine Prioritäten beim Einsatz ihrer Haushaltsmittel vorgeben. Der Antrag greife im Übrigen zu kurz, da auch eine bessere Ausstattung der Familiengerichte und Qualifizierung der Familienrichter notwendig sei.

Die Fraktion **DIE LINKE.** schloss sich den Ausführungen der anderen Fraktionen an und begrüßte ebenfalls die notwendigen Änderungen des § 1666 BGB. Hierdurch werde keinesfalls die Balance zwischen den Rechten und Pflichten der Eltern und dem Wächteramt des Staates gegenüber den Kindern verschoben. Da vor der Verabschiedung des FGG-Reformgesetz noch eine Vielzahl anderer Probleme zu lösen sei, sei eine Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesänderungen zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um auf die steigende Anzahl von Kindesmisshandlungen zügig zu reagieren.

Auch die Fraktion **DIE LINKE.** verstehe § 50a FGG als Grundnorm, die die getrennte Anhörung der Elternteile in allen Fällen des Familienverfahrens in Ausnahmefällen ermögliche.

Das Problem liege, wie auch die vorliegenden Entschließungsanträge darlegten, nunmehr in der Umsetzung der Gesetzesänderungen, für die eine bessere Ausstattung der Jugend- und Familienhilfe sowie der Familiengerichte notwendig sei. Dies sei aber Ländersache. Hier sei ein Appell an die Länder notwendig, wie er sich in den Entschließungsanträgen finde.

Die **Bundesregierung** erläuterte, die in § 50a FGG vorgesehene getrennte Anhörung solle in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren möglich sein. Sie sei in § 50a FGG als der allgemeinen Grundnorm für die Anhörung der Eltern aufgenommen worden und beziehe sich daher auf den frühen ersten Termin (§ 50e FGG), auf das Hinwirken des Gerichts auf ein Einvernehmen der Beteiligten (§ 52 FGG) und ggf. auch auf weitere Termine. Die besondere Erwähnung der Möglichkeit der getrennten Erörterung der Kindeswohlgefährdung in § 50f FGG ergebe sich daraus, dass sich die Erörterung der Kindeswohlgefährdung von der Anhörung unterscheide. So sollen an ihm das Jugendamt und in geeigneten Fällen auch das Kind beteiligt sein. Bereits aus der Begründung der Beschlussempfehlung zu § 50a FGG und dem dort verwendeten Begriff des „Gefährdungsrisikos“ lasse sich schließen, dass eine getrennte Anhörung der Eltern auch bei einer unzumutbaren psychischen Belastung für einen Elternteil erforderlich werden könne. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung sei daher zwar möglich, aber nicht zwingend notwendig.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden neben einer Erläuterung zu § 1696 Abs. 3 Satz 2 BGB-E lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/6815, S. 7 ff. verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates und der darauf beruhenden Änderungen wird ergänzend auf die Ausführungen in derselben Drucksache, S. 20 ff. und 23 f. verwiesen.

1. Allgemeines

Die vorgeschlagene Änderung des § 1666 Abs. 1 BGB führt dazu, dass die Familiengerichte in Fällen der Kindeswohlgefährdung künftig nicht mehr feststellen müssen, auf welchem Verhalten der Eltern („missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, ...“) die Gefährdung des Kindes beruht. Die Streichung der Tatbestandsmerkmale soll praktische Schwierigkeiten beseitigen,

die durch die vergangenheitsbezogene Prüfung dieser Tatbestandsmerkmale entstehen, und die Vorschrift auf die maßgeblichen Voraussetzungen für einen familiengerichtlichen Eingriff zum Schutz des Kindes beschränken. Ihr Ziel ist es nicht, die Eingriffsschwelle der Gefährdung des Kindeswohls zu senken und damit die Grenze zwischen staatlichem Wächteramt und Elternrecht zu verschieben.

Der Ausschuss hat im Lichte des erweiterten Berichterstattergesprächs erörtert, ob die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen geändert oder ergänzt werden sollen. Dabei hat sich der Ausschuss insbesondere auch mit der Frage befasst, ob die gerichtliche Überprüfungspflicht des § 1696 Abs. 3 Satz 2 BGB-E einzuschränken oder zu konkretisieren ist. § 1696 Abs. 3 Satz 2 BGB-E sieht für die Familiengerichte die Pflicht vor, ihre Entscheidung in einem angemessenen Abstand (in der Regel in drei Monaten) zu überprüfen, wenn sie in einem Kindesschutzverfahren nach §§ 1666 f. BGB von der Anordnung einer Maßnahme absehen. Im Rahmen der Beratungen wurde mehrfach die Befürchtung geäußert, dass diese Überprüfungspflicht zu einer „Dauerkontrolle“ der Gerichte über die Familie führen würde. Eine regelmäßige oder dauerhafte Überprüfung einer Familie durch das Familiengericht ist in dem Entwurf jedoch weder vorgesehen noch beabsichtigt. Vielmehr verlangt die vorgesehene Regelung des § 1696 Abs. 3 Satz 2 BGB-E lediglich eine einmalige Überprüfung der Entscheidung. Die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung im Gesetz wurde diskutiert, aber als überflüssig verworfen. Der Regelungsinhalt einer einmaligen Überprüfungspflicht ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung („in angemessenem Zeitabstand“), aus dem Wortlautvergleich zur Regelung des § 1696 Abs. 3 Satz 1 BGB-E („in angemessenen Zeitabständen“) und aus der Begründung des Entwurfs (Drucksache 16/6815, S. 15), so dass auf eine darüber hinausgehende Klarstellung verzichtet werden kann.

2. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 0

Aufgrund der Aufhebung der §§ 1683 und 1845 BGB muss auch die amtliche Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nummern 2a, 5 und 6 (§§ 1683, 1845, 1908i BGB)

Die Vorschriften § 1683 und § 1845 BGB werden aufgehoben und die Verweisung des § 1908i BGB auf § 1845 BGB wird gestrichen. Damit entfallen die

Vorschriften, nach denen ein alleinvermögenssorgeberechtigter Elternteil bzw. ein zum Vormund oder Betreuer bestellter Elternteil verpflichtet ist, seine Absicht einer Eheschließung beim Familiengericht anzuzeigen und ein Verzeichnis über das Vermögen des Kindes, Mündels bzw. Betreuten einzureichen.

Mit der Streichung dieser Vorschriften setzt die Beschlussempfehlung Vorschläge um, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme gemacht hat (Ziffern 2 und 9 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 16/6815, S. 20, 22).

Umfragen der Länder bei Familiengerichten und des Bundesministeriums der Justiz bei Verbänden und betroffenen Fachkreisen haben ergeben, dass die Aufhebung der Verpflichtung zur Anzeige der Wiederheirat und zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses weit überwiegend befürwortet wird. Es kann nicht ohne weiteres generell unterstellt werden, dass ein Elternteil das Vermögen seines Kindes allein auf Grund seiner (erneuten) Eheschließung gefährdet. Steht einem Elternteil die Vermögenssorge allein zu, ist dies zudem kein Indiz dafür, dass größere Vermögenswerte vorhanden sind. Ein präventiver Schutz vor Verdunkelung der Vermögensverhältnisse und Vermögensvermischung geht daher hier häufig ins Leere, zumal die Richtigkeit eingereicherter Vermögensverzeichnisse in der Praxis nicht überprüft wird. Aufwand und Kosten, die mit der Erfüllung der Anzeige- und Vermögensverzeichnispflicht verbunden sind, steht insoweit kein angemessener Nutzen gegenüber. Die Abfrage der Länder hat ergeben, dass überwiegend kein oder kein nennenswertes Vermögen des Kindes vorhanden ist, so dass nur eine größere Zahl von Verdunkelungs- oder Vermischungsfällen einen solchen präventiven Vermögensschutz rechtfertigen könnte. Nach der Stellungnahme des Bundesrates sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen ein Kind nach Erreichen der Volljährigkeit einen Rechtsstreit unter Berufung auf das Vermögensverzeichnis geführt hat (Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 16/6815, S. 20).

Eine entsprechende Anwendung des § 1683 BGB im Vormundschaftsrecht (§ 1845 BGB) und im Betreuungsgesetz (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB) ist nicht erforderlich, weil der Vormund bzw. Betreuer sein Vermögen ohnehin getrennt vom Vermögen des Mündels bzw. Betreuten zu halten hat (§§ 1805, 1908i Abs. 1 BGB). Hierdurch wird ein ausreichender Vermögensschutz gewährleistet.

Die Beschlussempfehlung nimmt dagegen nicht den Vorschlag des Bundesrates zur Aufhebung des § 1493 Abs. 2 BGB auf (Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 16/6815, S. 20, 22). Die

Vorschrift § 1493 Abs. 2 BGB bezweckt den Schutz des Vermögens des minderjährigen Kindes, wenn der mit dem Kind in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebende Ehegatte (wieder) heiraten will. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Ehegatten, die eine fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbaren, häufig ein größeres Vermögen vorhanden ist, das die Ehegatten zur Wahl dieser starken Form der Gütergemeinschaft bewogen hat. In diesem Fall soll daher – zum Erhalt großer Vermögenswerte des Kindes – ein präventiver Vermögensschutz beibehalten werden. Der überlebende Ehegatte ist daher nach § 1493 Abs. 2 BGB weiterhin verpflichtet, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und ein Verzeichnis über das Gesamtgut zu erstellen. Da die fortgesetzte Gütergemeinschaft nur noch geringe praktische Bedeutung hat, wird sich die Belastung der Gerichte durch Verfahren nach § 1493 Abs. 2 BGB in Grenzen halten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 50a FGG)

Der an Absatz 3 angefügte Satz 3 stellt klar, dass das Gericht einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils anzuhören hat, falls dies zu seinem Schutz oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Damit sind Konstellationen angesprochen, in denen eine gemeinsame Anhörung im Hinblick auf im Vorfeld ausgeübte oder angedrohte Gewalthandlungen für einen Elternteil mit einem besonderen Gefährdungsrisiko verbunden wäre, das etwa durch richterorganisatorische Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend sicher ausgeschaltet werden kann oder angesichts sonstiger Umstände vermieden werden sollte. Als andere Gründe, die einer gemeinsamen Anhörung entgegenstehen können, kommen etwa ein länger andauernder Auslandsaufenthalt oder eine schwerwiegende, die Mobilität einschränkende Erkrankung eines Elternteils in Betracht.

Zu Nummer 2 (§ 50f FGG)

Für die Erörterung der Kindeswohlgefährdung bildet § 50f Abs. 1 FGG die Grundnorm. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift. In Ausnahmefällen kann das Gericht daher auf die Durchführung der Erörterung der Kindeswohlgefährdung ganz verzichten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung sinnlos ist, weil die erforderliche Kinderschutzmaßnahme (z. B. die Trennung des Kindes von seinen Eltern) unabweidbar ist und der Zweck des Erörterungsgesprächs nicht erreicht werden kann.

§ 50f Abs. 2 Satz 1 FGG bestimmt, dass die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in den Fällen des §

50f Abs. 1 FGG in der Regel mit beiden Eltern persönlich stattfindet. Der Grund hierfür ist, dass der Zweck der Erörterung – die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen – nur erreicht werden kann, wenn die Eltern in dem Termin persönlich anwesend sind. Absatz 2 Satz 1 sieht daher die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Eltern zu dem Termin vor; eine Vertretung der Eltern in diesem Gespräch scheidet aus.

Als Ausnahmeregelung zu § 50f Abs. 2 Satz 1 bestimmt der für Absatz 2 ergänzend vorgeschlagene Satz 2, dass das Gericht die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in Abwesenheit eines Elternteils durchführt, falls dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Das Gericht hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob die Durchführung der Erörterung mit nur einem – z. B. dem das Kind seit längerem allein betreuenden – Elternteil ausreicht oder ob es aus Gründen des Kindeswohls sinnvoll ist, die Erörterung mit beiden Elternteilen getrennt voneinander durchzuführen.

Zum Schutz eines Beteiligten erforderlich kann die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils insbesondere sein, wenn ein Zusammentreffen der Beteiligten im Hinblick auf im Vorfeld ausgeübte oder angeandrohte Gewalthandlungen für einen Beteiligten mit einem besonderen Gefährdungsrisiko verbunden wäre, das etwa durch richterorganisatorische Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend sicher ausgeschaltet werden kann oder angesichts sonstiger Umstände vermieden werden sollte. Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der „anderen Gründe“ – wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 50a Abs. 3 Satz 3 FGG) Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 3 FGG)

Nach § 52 Abs. 3 FGG hat das Familiengericht die Möglichkeit, trotz Aussetzung des Verfahrens eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Nach Absatz 3 Halbsatz 2 soll in Verfahren, die den Umgang des Kindes betreffen, eine einstweilige Anordnung ergehen. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass Inhalt der einstweiligen Anordnung auch ein Umgangsausschluss sein kann.

Zu Artikel 2a (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die in § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz geregelte Mitteilungspflicht des Standesbeamten an das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht dient der Überwachung und Sicherstellung der in § 1493 Abs. 2 BGB, den §§ 1683, 1845 i. V. m. § 1683 BGB und § 1908i Abs. 1

Satz 1 i. V. m. §§ 1845, 1683 BGB normierten Pflichten des zur Eheschließung entschlossenen Elternteils zur Erstellung eines Verzeichnisses über das Vermögen des Kindes und zur Auseinandersetzung der Vermögensgemeinschaft. Nach Aufhebung der §§ 1683, 1845 BGB und der Streichung der Verweisung des § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB auf § 1845 BGB wird ein Teil der in § 5 Abs. 5 PStG geregelten Mitteilungspflichten überflüssig.

Zu Artikel 2b (Änderung des Personenstandsrechtsreformgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Artikel 2 Abs. 16 Nr. 10 des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. Februar 2007, der am 1. Januar 2009 in Kraft treten würde, enthält eine Ergänzung des nach dieser Beschlussempfehlung aufzuhebenden § 1683 BGB.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 23. April 2008

Der Rechtsausschuss

Ute Granold
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

**Sabine Letheusser-
Schnarrenberger**
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*